

Analekten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Archiv für Thierheilkunde**

Band (Jahr): **2 (1820)**

Heft 2

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VIII.

Annalen.

1.

Verordnung einer Unterrichtsanstalt für junge Leute,
welche sich der Thierheilkunde widmen wollen.

Der Kleine Rath, überzeugt von der Wichtigkeit der Thierarzneykunde für den hiesigen Canton, welcher die Viehzucht zu einem seiner Haupterwerbszweige macht, und in der Absicht, ohne Aufwendung allzu kostbarer, dem Staate lästiger Mittel die Verbesserung dieses Polizey-Gegenstandes durch unmittelbare Einwirkung auf den Unterricht der Thierärzte zu bezwecken, verordnet:

§. 1.

Kein der Thierheilkunde Beflissener soll zum Examen zugelassen werden, wenn derselbe nicht durch Zeugnisse beweisen kann, daß er sich entweder auf einer auswärtigen Thierarzneyschule vollständig gebildet, oder wenigstens ein Jahr lang den Unterricht in hiesiger Anstalt genossen, und hernach eine eben so lange Zeit den praktischen Unterricht von einem accreditirten praktischen Thierärzte erhalten habe.

§. 2.

Keiner wird zu dem Unterrichte zugelassen, welcher nicht wenigstens ohne Anstoß lesen und einen schriftlichen Aufsatz verfertigen kann.

§. 3.

Der einjährige Unterricht in der Anstalt soll in zwey halbjährige Curse abgetheilt werden.

§. 4.

In den zwey halbjährigen Curse wird, mit Ausnahme des Sonntags, alle Tage in der Woche Unterricht ertheilt, und zwar des Morgens drey, des Nachmittags zwey Stunden, an den Samstagen hingegen nur drey Stunden Vormittags. Die fünfte Stunde an jedem Unterrichtstage soll vorzüglich zu Examinir-Übungen bestimmt seyn.

§. 5.

Zu Ferien sind acht Tage in der Ernte, acht Tage im Herbst, und vierzehn Tage zwischen den beyden Semestern eines ganzen Jahr-Curses festgesetzt. Mit Ostern jedes Jahres wird der Anfang des Unterrichts gemacht.

§. 6.

Den Zöglingen bleibt es gänzlich freigestellt, wo und wie sie sich verkostgelden wollen; doch darf ihre Wohnung nicht über eine halbe Stunde von dem Unterrichtsorte entfernt seyn.

§. 7.

Der Unterricht begreift in sich folgende Fächer der Thierheilkunde:

- a. Die Lehre von der äußern Bildung und Beschaffenheit der Thiere.
- b. Thierergliederungskunde.
- c. Physiologie.
- d. Gesundheits-; Erhaltungskunde.
- e. Allgemeine Krankheitslehre.
- f. Semiotik.

- g. Allgemeine Heilkunde.
- h. Arzneimittellehre.
- i. Chirurgie.
- k. Geburtshülfe.
- l. Besondere Krankheitslehre und Heilkunde, mit vorzüglicher Rücksicht auf Seuchen und gerichtliche Thierheilkunde.

§. 8.

Die in den drey ersten Monathen des Winter-Semesters vorzutragenden Fächer sind folgende: Vormittags in einer Stunde die Lehre von der äußern Bildung und Beschaffenheit der Thiere, eine Stunde Anatomie, und eine Stunde Physiologie gleichschreitend mit der Anatomie; Nachmittags nochmahls eine Stunde Anatomie, und eine Stunde Repetitionen und Examinir-Übungen. Da die Vorlesungen über die äußere Bildung und Beschaffenheit der Thiere nicht viele Stunden wegnehmen: so kann, nach Beendigung dieses Collegiums, die übrige Stunde auf Anatomie und Physiologie verwendet werden.

§. 9.

In der zweyten Hälfte des Winter-Semesters wird das Brauchbarste, Nothwendigste und Faßlichste aus der Gesundheits-; Erhaltungskunde und der allgemeinen Pathologie und Therapie vorgetragen, und zwar so, daß auch in dieser zweyten Abtheilung des ersten Curses täglich eine Stunde den Repetitionen und Examinir-Übungen gewidmet seyn soll.

§. 10.

Während der ersten drey Monathe des Sommer-Semesters sollen folgende Fächer vorgetragen werden: Vormittags eine Stunde Arzneimittellehre, eine Stunde

Geburtshülfe und eine Stunde Chirurgie; Nachmittags eine Stunde Arzneymittellehre, und in der fünften Stunde sind wieder Repetitionen und Examinirübungen vorzunehmen. Die übrigen drey Monathe des ganzen Curses sind, außer der zu Repetitionen und Examinirübungen bestimmten Stunde, gänzlich der besondern Krankheits- und Seuchenlehre gewidmet.

§. 11.

Am Ende eines jeden Semesters sollen die Lehrer dem Sanitäts-Collegio ein gemeinschaftliches schriftliches Zeugniß von den Schülern eingeben, und ein Examen mit denselben vornehmen, zu welchem die Mitglieder des Sanitäts-Collegii von ihnen eingeladen werden. Vorzüglich aber sind die Mitglieder der Aufsichts-Commission demselben beizumohnen gehalten.

§. 12.

Dem Sanitäts-Collegio steht es zu, diejenigen Schüler, welche bey der Prüfung nach Verfluß des ersten Semesters als unfähig und unfleißig erfunden werden, zurückzuweisen, und von der Anstalt zu entfernen.

§. 13.

Den fleißigsten und fähigsten Schülern hingegen werden am Ende des Unterrichtsjahres Prämien ertheilt, wozu höchstens eine Summe von vierzig Franken verwendet wird. Diese Prämien sollen in nützlichen Veterinar-Büchern oder Instrumenten bestehen.

§. 14.

Nach beendigtem Unterrichte wird dem Sanitäts-Collegio von den Lehrern wiederum ein sorgfältiger Bericht über die Kenntnisse und das Betragen der

Schüler abgestattet, auf den das Sanitäts-Collegium die Entscheidung gründet, welche der Zöglinge die zu einer förmlichen Prüfung erforderlichen Kenntnisse besitzen, und welche ihre Studien an der Anstalt noch länger fortzusetzen haben.

§. 15.

Die Lehranstalt wird der Aufsicht einer Commission von zwey Mitgliedern aus dem Mittel des Sanitäts-Collegii anvertraut, mit welcher die Lehrer sowohl über die Weise ihres Lehrvortrages, als über die Auswahl der erforderlichen Handbücher Rücksprache zu nehmen haben.

§. 16.

Wenn sich Subjecte finden, welche sich durch vorzügliche Talente, Fleiß und ein tadelloses moralisches Betragen auszeichnen, aber ökonomisch unvermögend und nicht im Stande sind, auf auswärtigen Veterinär-Schulen ihre Kenntnisse zu bereichern und zu vervollständigen: so wird das Sanitäts-Collegium solche Subjecte der Regierung zu angemessener pecuniarischer Unterstützung empfehlen, zu dem Endzwecke, daß es unserm Canton niemahls an vorzüglich geschickten Thierärzten und an tüchtigen Subjecten zu den Lehrerstellen an hiesiger Veterinar-Anstalt gebreche.

§. 17.

Zur Ertheilung des Unterrichtes werden ein Erster und ein Zweyter Lehrer angestellt, deren Ernennung dem Sanitäts-Collegio zusteht, ohne an den Ober-Thierarzt und seinen Adjuncten gebunden zu seyn. Es bestätigt dieselben, wenn es mit ihren Verrichtungen zufrieden ist, zu drey Jahren um, und wählt nöthigen Falls andere an ihre Stelle. Von den täg-

lichen fünf Unterrichtsstunden fallen dem Ersten Lehrer drey, dem Zweyten Lehrer zwey, vorzüglich Repetitionsstunden zu.

S. 18.

Der Erste Lehrer bezieht von der Regierung eine jährliche fixe Besoldung von vierhundert Franken, der Zweyte Lehrer eine jährliche fixe Besoldung von zweyhundert und vierzig Franken.

S. 19.

Für den ganzen Unterricht bezahlt ein jeder Zögling der Anstalt den Lehrern drey Louisd'ors, oder acht und vierzig Schweizerfranken Honorar, dessen erste Hälfte mit Anfang des ersten Semesters, die zweyte Hälfte mit Anfang des zweyten Semesters bezahlt werden soll. Von diesem Honorare hat der Erste Lehrer drey Fünftel, und der Zweyte Lehrer zwey Fünftel zu beziehen.

S. 20.

Diese Unterrichtsanstalt soll für eine Probezeit von drey Jahren aufgestellt werden, nach Verfluß welcher Zeit ein umständlicher Bericht des Sanitäts-Collegii an die Regierung über ihren Fortgang und Nutzen, entweder die Fortdauer, oder die Aufhebung derselben bestimmen wird. *)

Actum, den 25. Jenner 1820.

Coram Senatu.

Kanzley des Standes Zürich.

H o t t i n g e r,

Dritter Staatschreiber.

*) In dem bereits verfloßenen ersten Jahre ihres Bestehens ward die Anstalt von zwölf Schülern benutzt. Für den zweyten mit dem 5ten Hornung 1821 beginnenden Lehr-Curs steigt die Anzahl der Schüler zum wenigsten auf das Doppelte. Die beyden vorgenommenen Semestral-Prüfungen zeigten einen sehr erfreulichen Erfolg des erteilten Unterrichtes.

2.

Revidirte Gesetze der Gesellschaft Schweizerischer
Thierärzte.

§. 1.

Die Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte besteht:

- a) Aus Schweizerischen Thierärzten, die von ihren respektiven Behörden als solche patentirt sind.
- b) Aus Aerzten, die Thierheilkunde studirt haben und dafür academische Zeugnisse besitzen. Aerzte, welche aufgenommen zu werden wünschen, und denen jene mangeln, sollen sich zu der Annahme durch einen schriftlichen Aufsatz, der zwey Drittel der Stimmenden für sich hat, befähigen.
- c) Aus Dekonomen, welche die Landwirthschaft nach Grundsätzen betreiben.

§. 2.

Die Geschäfte der Gesellschaft besorgt der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vice-Präsident.

§. 3.

Der Präsident wird für Ein Jahr erwählt. Seine Wiederbestätigung, oder die Ernennung eines andern Mitgliedes zu dieser Würde geschieht durch geheimes Stimmenmehr. Mehr als zwey Mahl kann er aber nicht bestätigt werden.

§. 4.

Die Berrichtungen desselben sind folgende:

- 1) Die Führung der Correspondenz und des Protokolles.
- 2) Die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben für die Gesellschaft.
- 3) Die Leitung der Geschäfte in den Sitzungen, in

denen, bey auseinander stehenden Voten, er die Entscheidung hat.

- 4) Die eingegangenen Berichte von Epizootieen und Contagionen ad acta zu legen, und, auf Verlangen, den Mitgliedern der Gesellschaft zur Einsicht mitzutheilen, oder auch, insofern er es gut findet, den Sanitäts-Collegien und obrigkeitlichen Behörden zur Kenntniß zu bringen.
- 5) In Epizootien und andern wichtigen Fällen die Gesellschaft, wofern es von wesentlichem Nutzen seyn kann, außerordentlich zusammen zu berufen, was er auch thun muß, sobald ein Drittel der Gesellschaft eine solche Zusammenkunft verlangt.

§. 5.

Der Vice-Präsident wird von dem Präsidenten gewählt.

§. 6.

In Abwesenheit oder Krankheit des Präsidenten übernimmt der Vice-Präsident dessen ganze Geschäftsführung; er vertritt in den Sitzungen und auch außer denselben, auf Verlangen des Präsidenten, die Stelle eines Secretärs der Gesellschaft.

§. 7.

Um den Gang der Geschäfte zu beschleunigen, und für den Präsidenten zu erleichtern, sind in allen Cantonen, in welchen sich Mitglieder der Gesellschaft befinden, Sektions-Präsidenten aufgestellt.

§. 8.

Die Sektions-Präsidenten werden von den Mitgliedern ihres respectiven Cantons gewählt, und stehen unmittelbar, im Rahmen der Mitglieder ihrer Section, mit dem Präsidenten in Correspondenz. Auch bilden

dieselben unter dem Vorsitze des Präsidenten, mit Zuzug des Vice-Präsidenten und, in so fern der Präsident es für zweckmäßig und nothwendig erachtet, auch anderer von ihm nach Willkür zu erwählender Mitglieder, einen engeren Ausschuß, der über schwierige, das Innere der Gesellschaft betreffende, Fälle und Angelegenheiten entscheidet. Wenn ein Sektions-Präsident bey den Versammlungen nicht erscheinen kann, so muß er seine Stelle durch ein von ihm selbst gewähltes Mitglied vertreten lassen.

S. 9.

Die Gesellschaft versammelt sich in der Regel des Jahres Ein Mal. In dieser Versammlung werden:

- 1) die eingegangenen Aufsätze ihrem Inhalte nach angezeigt;
- 2) vom Präsidenten Rechnung über Einnahme und Ausgabe abgelegt;
- 3) verlangte Consultationen und Gutachten über Thierkrankheiten an jeden, der sie verlangt, unentgeltlich abgegeben;
- 4) neue Mitglieder, unter den im ersten Paragraphen angegebenen Bestimmungen, angenommen.
- 5) Vorschläge für neue Gesetze, oder für Modifikation und Abänderung der alten, welche vor der Sitzung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden, von demselben der Gesellschaft vorgetragen.

S. 10.

Ärzte, Thierärzte und Dekonomen können den Versammlungen, ohne Mitglieder der Gesellschaft zu seyn, beywohnen; nur müssen sie vorher von einem Mitgliede bey dem Präsidenten angemeldet werden. Doch ist ihnen dieses Gastrecht, ohne besondere Bes

willigung des Präsidenten, nicht mehr als Ein Mahl gestattet.

§. 11.

Der Canton, in welchem sich die Gesellschaft in jedem folgenden Jahre versammelt, wird durch geheimes Stimmenmehr bestimmt. Den Ort selbst wählen die in diesem Canton wohnhaften Mitglieder der Gesellschaft.

§. 12.

Der Zweck der Gesellschaft ist: dem Vaterlande und der thierärztlichen Wissenschaft und Kunst nützlich zu werden. Darum soll:

- A) Jedes thierärztliche Mitglied:
- 1) jährlich den Charakter, Gang und Behandlungsweise epizootischer Krankheiten, die es in seinem Wirkungskreise zu beobachten Gelegenheit hat, beschreiben;
 - 2) ein anerkannt gutes Werk über irgend ein Fach der Thierheilkunde anschaffen, und dem Bibliothekar der Gesellschaft zu Handen stellen;
 - 3) jährlich, wenn keine epizootische Krankheiten vorkommen, eine Abhandlung liefern, wobey ihm die Auswahl des Gegenstandes überlassen ist. Die Gesellschaft wünscht, daß die Arbeiten der Mitglieder dannzumahl vor allem die Natur epizootischer Krankheiten umfassen;
 - 4) sobald in irgend einem Bezirk oder Stalle eine epizootische oder contagiöse Krankheit ausbricht: so ist es jedes Mitgliedes erste und unerläßliche Pflicht, dem Sektions-Präsidenten Anzeige davon zu machen. Dieser beruft unverzüglich die Mits

glieder seiner Sektion zusammen, und untersucht mit denselben, ob die Krankheit wirklich epizootisch und ansteckend, oder aber nur sporadisch und nicht ansteckend sey. Ist die Krankheit wirklich epizootisch oder ansteckend, so wird ohne Säumniß dem Präsidenten der Gesellschaft und der betreffenden Gemeindsbehörde Anzeige hiervon gemacht.

B) Jedes ärztliche Mitglied soll:

- 1) jährlich einen Aufsatz über einen ihm beliebigen, auf die Thierheilkunde sich beziehenden, Gegenstand liefern;
- 2) ein gutes Werk über irgend ein Fach der Thierheilkunde, oder über vergleichende Anatomie, oder vergleichende Physiologie an die Bibliothek der Gesellschaft abgeben.

C) Das landwirthschaftliche Mitglied soll:

- 1) über Gegenstände aus der Landwirthschaft, welche mit der Gesundheit, den Krankheiten, der Pflege und Vervollkommnung der Hausthiere in Beziehung stehen, über die Witterung (Thau, Mehlthau, Reifen &c. &c.) und ihre Folgen, über das Futter, Getränke, die Beschaffenheit des Bodens u. s. f. Abhandlungen liefern;
- 2) ein Werk landwirthschaftlichen Inhalts, vorzüglich über Cultur und Erhaltung des Viehstandes, an die Bibliothek abliefern.

§. 13.

Die schriftlichen Arbeiten der Mitglieder und die von ihnen eingegebenen Werke bilden die Bibliothek der Gesellschaft, welche der Bibliothekar aufbewahrt, und darüber ein genaues, sämmtlichen Mitgliedern der

Gesellschaft zur Kenntniß zu bringendes Verzeichniß führt. Manuscripte und Bücher läßt der Bibliothekar den Mitgliedern zur Benutzung verabfolgen. Für die einen aber wie für die andern soll der Empfänger einen Empfangschein ausstellen, durch den er sich, außer der Rückgabe, zum vollständigen Ersatze verpflichtet, wenn das Manuscript oder Buch bey ihm verdorben wird oder verloren geht.

§. 14.

Diejenigen Arbeiten der Mitglieder, welche den meisten innern Werth haben, und zur Beförderung der thierärztlichen Wissenschaft und Kunst und der Viehzucht überhaupt, insbesondere aber im Vaterlande, am besten geeignet sind, werden für eine veterinärische Zeitschrift benutzt, welche die Gesellschaft, unter dem Titel: „Archiv für Thierheilkunde. Von einer Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte,“ im Drucke erscheinen läßt. Zu diesem Endzwecke wählt die Gesellschaft einen Redakteur dieser Schrift, welcher die eingegangenen Arbeiten sorgfältig prüft, sie andern dazu fähigen Mitgliedern zur Prüfung mittheilt, und so die möglichst beste Auswahl unter ihnen trifft. Ein jedes Mitglied der Gesellschaft ist berechtigt, dem Redakteur seine Bemerkungen über solche Arbeiten mitzutheilen, und es ist von jenem zu erwarten, daß er dieselben nicht unbenutzt lassen werde, insofern sie aus gründlichen Kenntnissen und Ansichten hervorgehen.

§. 15.

Ein jedes Mitglied ist verpflichtet, für wenigstens Ein Exemplar des Archives zu unterzeichnen.

§. 16.

Von dem reinen Ertrage des Archives bezieht der

Redakteur den dritten Theil für seine Bemühung.
Das Uebrige fällt in die Casse der Gesellschaft.

§. 17.

Die arbeitenden Mitglieder verzichten auf ein Honorar für ihre Beyträge; hingegen soll einem jeden Mitgliede dasjenige Heft des Archives, in welchem sich ein Aufsatz desselben befindet, gratis zugestellt werden.

§. 18.

Vorzüglich gute Beschreibungen ausgebrochener Epizootien und Contagionen, und eben solche Beantwortungen von aufgestellten Preisfragen werden mit Prämien belohnt, deren Gehalt und Form sich nach der Größe des Werthes der zu belohnenden Arbeiten richtet.

§. 19.

Die Aufstellung von Preisfragen steht dem engeren Ausschusse der Gesellschaft, und eben so die Krönung derjenigen Arbeiten, welche derselben würdig erkannt werden, zu. Doch ist auch jedes Mitglied berechtigt, Vorschläge zu Preisfragen einzugeben.

§. 20.

Die Ertheilung von Prämien aber soll nicht allein von dem Beyfalle abhängen, den die Mitglieder des engeren Ausschusses den betreffenden Arbeiten zollen, sondern dieser Beyfall soll vielmehr nur die Aufnahme derselben in das Archiv für Thierheilkunde bestimmen, und erst wenn dann nachher diese Arbeiten in critischen Zeitschriften mit Grund gelobt oder getadelt worden, dadurch die Ertheilung oder Zurückhaltung der Prämien entschieden werden. Sollte aber innerhalb Jahresfrist eine solche Critik nicht erscheinen, so urtheilt die Gesellschaft ohne weitem Verzug über die betreffenden Arbeiten selbst.

§. 21.

Bei seinem Eintritte in die Gesellschaft bezahlt jedes Mitglied acht Schweizerfranken.

§. 22.

Ein jedes Mitglied bezahlt jährlich einen Schweizerfranken Beitrag in die Casse der Gesellschaft.

§. 23.

Wenn der Bestand der Casse zur Deckung der Ausgaben für die Gesellschaft nicht hinreicht: so sind die Mitglieder gehalten, dieselbe durch einen erforderlichen gleichen Beitrag hierzu in Stand zu stellen.

§. 24.

Wenn ein Mitglied seine schuldigen numerarischen Beiträge nicht in Zeit von drey Monathen nach der Verfallzeit leistet, so wird sein Name ohne weiters aus der Liste der Mitglieder der Gesellschaft gestrichen, und ihm die Anzeige davon durch den Präsidenten gemacht.

3.

Chronik der Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte.

(Fortsetzung.)

Die Versammlung der Thierärzte an der Reußbrücke im Canton Zug, am 6ten Weinmonaths 1813, wurde von Hrn. Dr. Stadlin mit einer Rede eröffnet, in welcher derselbe die Fragen erörterte: „Wie müssen wir uns organisiren, damit jedes Mitglied aus diesem Vereine Nutzen ziehen könne?“ und:

„Wie muß die Organisation beschaffen seyn, wenn sie in Zukunft dem Vaterlande nützen soll?“ Nachher wurden die Gesetze der Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte*) in 25 Paragraphen aufgestellt, und Hr. Dr. Stadlin zum Präsidenten der Gesellschaft erwählt.

Später ward den Regierungen und Sanitäts- Behörden der zwey und zwanzig Cantone die Anzeige von dem Entstehen der Gesellschaft gemacht, und ihnen die gedruckte Organisation derselben mitgetheilt.

In den Antwortschreiben von den Regierungen und Sanitäts- Behörden fast aller Cantone, die an das Präsidium eingingen, ward die erhaltene Anzeige verdankt, die Ueberzeugung von der Nützlichkeit und dem hohen Werthe einer Verbindung Schweizerischer Thierärzte zur Verbollkommnung der thierärztlichen Wissenschaft und Kunst und zur Beförderung des vaterländischen Wohlstandes ausgesprochen, und der Wunsch geäußert, daß der neue Verein die schönen Endzwecke, die er sich selbst vorgesetzt habe, wirklich erreichen möge.

Auf die Anzeige, daß in mehreren Ortschaften der Cantone Luzern, St. Gallen und Aargau Epizootien unter dem Rindviehe ausgebrochen seyen, berief das Präsidium die Gesellschaft auf den 20ten Hornung 1814 zu einer außerordentlichen Versammlung an der Neußbrücke im Canton Zug.

*) Wir lassen sie hier weg, da dem Publikum die Kenntniß der revidirten Gesetze ohne Zweifel genügt. Ueberhaupt werden wir nur dasjenige aus den Protokollen der Gesellschaft ausziehen, was für das Schweizerische thierärztliche Publikum von Interesse seyn mag.

In dieser Versammlung berichteten die Thierärzte Meyer und Leutweiler aus dem Aargau, daß in mehreren Gemeinden dieses Cantons die Löserdürre (Kinderpest) unter dem Rindviehe ausgebrochen sey, und namentlich in Gößlikon im Bezirke Bremgarten von fünfzig nur eilf Stücke übriggeblieben seyen. Die Krankheit sey durch Ansteckung entstanden, indem Ungarische Ochsentreiber in dem benannten Dorfe einen Stier geschlachtet, die Einwohner die Eingeweide angekauft, in dem Brunnen gewaschen, und ihr Vieh aus diesem getränkt haben. Die Erfahrung zeige, daß zur Verbreitung dieser Krankheit keine unmittelbare Berührung nöthig sey. In einem Falle sollen abgesottene Schnecken und Rußgeist gute Dienste gegen dieselbe geleistet haben; übrigens stimmen alle Anwesenden darin überein, daß die Krankheit in ihren höheren Stadien unheilbar sey. In der Voraussetzung, daß die Löserdürre eine reine Reproduktionskrankheit sey, wurde die Entbindung der Kohlensäure in dem Magen der Thiere durch Anwendung der Kreide und Essigsäure von Hrn. Dr. Stadlin zu Versuchen empfohlen, und endlich ward entschieden, daß die Häute der abgethanen frankten Thiere benutzt werden dürfen, nachdem sie vier und zwanzig Stunden in einer Kalk-Lauge gelegen seyen; die Ställe müßten, ehe sie wieder besetzt werden dürfen, sechs Wochen leer stehen, und die salzsauren Räucherungen während der Zeit zu ihrer Reinigung angewendet werden.

In der zweyten ordentlichen Sitzung der Gesellschaft zu Bünzen im Canton Aargau, den 12ten Herbstmonaths 1814, wurden zwölf einheimische Aerzte und

Thierärzte, und zwey auswärtige Lehrer der Thierarzneykunde, namentlich die Herren Professoren Schmie derer in Freyburg im Breisgau und Laubender in München († 1815) als Mitglieder der Gesellschaft aufgenommen. — Die Löferdürre wurde zum Gegenstande der Arbeiten der Mitglieder für die Gesellschaft gewählt. — Auf die an die Gesellschaft gerichtete Frage: „Ob die Erfahrung beweise, daß der Genuß der Fleisches an der Lungenseuche getödteter Thiere der Gesundheit nicht schädlich sey?“ fiel die Antwort einmüthig dahin aus: „Es seyen von seinem Genuße noch nie schlimme Folgen beobachtet worden.“

Das Präsidium theilte den Sektions-Präsidenten, zu Händen der Mitglieder ihrer Sektionen, das Protokoll der zweyten ordentlichen Sitzung mit (was seither nach jeder Sitzung geschah), und lud sämtliche Mitglieder der Gesellschaft ein, bey Bearbeitung der in der letzten Sitzung festgesetzten Aufgabe vorzüglich folgende Fragen in's Auge zu fassen, und auf deren gründliche Beantwortung bedacht zu seyn.

- 1) Welche Krankheit unter den Thieren hat die vorzüglichste Aehnlichkeit mit der Kinderpest, sowohl a) in ihren Zeichen und ihrem Verlaufe, als auch b) in dem Leichenbefunde?
- 2) Welches Organ ist am stärksten ergriffen, und ist das am stärksten ergriffene Organ auch als der Hauptsitz und sein Leiden als die nächste Ursache der Krankheit zu betrachten?
- 3) Welche Ursachen der Löferdürre gibt es noch außer der Ansteckung?
- 4) Da, was nicht bestritten werden kann, im Anfange der Krankheit oft Heilung derselben Statt findet:

- warum wächst die Gefahr so außerordentlich mit der von dem Thierarzte unbenuzt gelassenen Zeit?
- 5) Welches ist die richtigere Ansicht bey der Heilung:
 a) einen muthmaßlichen Krankheitsstoff zu vernichten, oder b) so auf den Organismus einzuwirken, daß er selbst durch Reaction Heilung hervorbringe, und welches sind die a und b entsprechenden Mittel?
- 6) Zeigt sich bey der Untersuchung nach dem Tode das Nervensystem normal?
- 7) Welche Schriften geben über diese Krankheit die beste Auskunft?
- 8) War man im Anfange der Krankheit mit der antiphlogistischen oder mit der reizenden Heilmethode glücklicher, und zeigt, bey der einen oder andern Behandlungsweise, die Leichendöffnung abweichende Resultate?

In den Monathen May und August 1815 erhielt das Präsidium aus den Cantonen Aargau, Thurgau und St. Gallen die Anzeige, daß in denselben die Lungenseuche unter dem Hornviehe ausgebrochen sey. Spätere Berichte lauteten beruhigend, so daß, dieser pathologischen Erscheinung wegen, von Seite der Gesellschaft keine weiteren Schritte geschahen.

In der dritten ordentlichen Sitzung der Gesellschaft zu Sursee im Canton Luzern, den 12ten Herbstmonaths 1815, wurde der Beschluß gefaßt, eine Gesellschafts-Bibliothek zu errichten, und zu dem Ende stellte die mit der Organisation derselben beauftragte engere Commission folgende Gesetze auf:

- 1) Jedes Mitglied der Gesellschaft, so wie jeder, der in dieselbe aufgenommen zu werden wünscht,

gibt, zum Behufe einer zu errichtenden Gesellschafts-Bibliothek, zum wenigsten ein anerkannt gutes Werk zu Händen des Bibliothekars mit möglichster Beförderung ab.

- 2) Das Amt des Bibliothekars dauert zwey Jahre. Derselbe führt über die eingekommenen und abgegebenen Bücher ein genaues Protokoll, bestimmt jedem Mitgliede die Zeit, wie lange dasselbe ein Buch behalten darf, und sorgt für die Erhaltung der Bücher in gutem Stande.
- 3) Die schriftlichen Aufsätze zirkuliren wie bisdahin. Nach ihrer Umlaufzeit werden sie in die Bibliothek niedergelegt, und ihr Inhalt mit dem Namen des Verfassers dem Catalogus einverleibt.
- 4) Jeder Sektions-Präsident erhält einen Catalogus, den er den Mitgliedern seiner Sektion abschriftlich mittheilt.

Am Ende von 1815 und im Anfange des folgenden Jahres gingen auf's neue Anzeigen von dem Ausbruche der Lungenseuche in den Cantonen Thurgau und Aargau ein.

Den 17^{ten} Aprill 1816 versammelte sich der engere Ausschuss, um, dem von der Gesellschaft erhaltenen Auftrage gemäß, sich über die Krönung der eingegangenen Arbeiten zu berathen. Die wesentlichsten Punkte, welche hierüber festgesetzt wurden, sind folgende:

- 1) Zur Krönung eines Aufsatzes sind zwey Drittel geheimes Stimmenmehr erforderlich.
- 2) Der Preis besteht in einer silbernen, an einem grünen mit Silber durchwirkten Bande hängenden, Medaille, deren Aufschrift und Größe der Präsident

mit Zuzug des Bibliothekars zu bestimmen hat. Sind alle Stimmen für die Krönung eines Aufsatzes, so wird die Medaille vergoldet, und das Band mit Gold durchwirkt. Am Tage der Versammlung wird sie von dem Präsidenten mit einer zweckmäßigen Anrede an denjenigen, dem sie zuerkannt wurde, nebst einem Diplome überreicht.

3) Der Gekrönte ist gehalten, alle Mahl am Tage der Versammlung die Medaille, oder wenigstens das Band zu tragen.

In der vierten ordentlichen Sitzung auf der Bocken im Canton Zürich, den 2ten Herbstmonaths 1816, wurden folgende vier Gegenstände zu Aufgaben für die Arbeiten der Mitglieder der Gesellschaft bestimmt.

- 1) Die Lungenseuche. Was ist sie, und durch was unterscheidet sie sich von der sporadischen Lungenentzündung beym Rindviehe?
- 2) Die Rothlaufskrankheiten, sowohl bey Pferden als bey Rindviehe.
- 3) Welches ist der Unterschied zwischen dem sporadischen und epizootischen Milzbrande?
- 4) Die üblichen Hausmittel und deren Anwendung und Wirkung bey Krankheiten der Hausthiere.

Das „Archiv für Thierheilkunde, von der Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte“ ward als das Eigenthum der Gesellschaft erklärt. — Hr. Dr. Stadlin legte, in Folge des Gesetzes, die Präsidentenwürde nieder, und an seine Stelle ward Hr. Dr. Mloys Baumgartner aus der Langenrütli zu Chamm, Präsident der Medicinischen Gesellschaft der Cantone Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, zum Präsidenten erwählt. — Die engere

Commission sprach dem Hrn. Dr. Stadlin ein Dankschreiben für seine zahlreichen und großen Verdienste um die Gesellschaft zu. — Ein Aufsatz: „Ueber die Lungenentzündung der Pferde,“ von dem Thierarzte Ruckstuhl in Langenthal Cantons Bern, und ein solcher: „Ueber die Wirkung der Salzsäure bey Wiederkäuern,“ von dem Thierarzte Meyer zu Bünzen, Cantons Aargau, wurden mit der silbernen Medaille gekrönt. — Außer drey ordentlichen Mitgliedern wurden die Herren: Dr. Römer in Zürich und Dr. und Professor Emmert in Bern, als Ehrenmitglieder in die Gesellschaft aufgenommen.

In der fünften ordentlichen Sitzung zu Chaam im Canton Zug, den 27^{ten} Augustmonaths 1817, wurden zwey ordentliche Mitglieder aufgenommen. — Der Vorschlag: eine Commission zu ernennen, welche solche Thierärzte, die in die Gesellschaft aufgenommen zu werden wünschen, aber nicht examinirt seyen, und auch (wegen Mangel an Sanitäts- Behörden) nicht examinirt werden können, prüfen soll, ward verworfen. Doch sollen solche Thierärzte durch Zeugnisse einer glücklichen Praxis und eines untadelhaften sittlichen Betragens beweisen, daß sie der Aufnahme in die Gesellschaft würdig seyen. — Für das folgende Jahr wurden nachstehende Preis- Aufgaben festgesetzt:

- 1) Die Heilung der chronischen Diarrhöe, und die Heilkräfte der, von Thierarzt Meyer gegen chronische Unverdaulichkeit empfohlenen und bewährt erfundenen, Salzsäure in derselben.
- 2) Darstellung der Währschafts-Gesetze in

den verschiedenen Cantonen der Schweiz
 und Angabe zweckmäßiger Modificatio-
 nen derselben da, wo solche erfordert
 seyn möchten.

3) Die Hirnentzündung, bey deren Abhand-
 lung die Frage zu beachten ist: ob der Koller bey
 Pferden und Wiederkauern, insofern derselbe nicht
 von mechanischen Ursachen, oder von dem Futters
 wechsel abhängt, nicht häufig mit vorausgegangen-
 ner Hirnentzündung in Causal-Verbindung stehe?

4) Der sporadische und epizootische Milz-
 brand bey den verschiedenen Arten der
 Hausthiere, sein Wesen, seine Ur-
 sachen, seine Vorbeugung und Heilung,
 nebst dem Sektions-Befunde.

Einer Arbeit des Hrn. Dr. Stadlin's, als
 Beantwortung der im vorhergegangenen Jahre auf-
 gestellten Preisfrage: „Was ist die Lungenseuche,
 und durch was unterscheidet sie sich von
 der sporadischen Lungenentzündung bey
 Rindviehe,“ ward einmüthig der Preis zuerkannt.

In der sechsten ordentlichen Sitzung zu Muri im
 Canton Aargau, den 24^{ten} Augustmonaths 1818, wur-
 den die im vorhergehenden Jahre aufgestellten Preis-
 fragen, da noch keine genügende Beantwortung ders-
 selben eingegangen, auf's neue festgesetzt. — Es wurde
 ein ordentliches Mitglied in die Gesellschaft aufges-
 nommen.

In der siebenten ordentlichen Sitzung auf dem Albis
 im Canton Zürich, den 6^{ten} Herbstmonaths 1819,
 wurde Hrn. Dr. Cosandey in Voll Cantons Frey-
 burg, für eine Abhandlung: „Ueber die Heilung

der chronischen Diarrhöe," ein Belobungsschreiben zuerkannt. Ein anderer Aufsatz desselben verdienten Arztes: „Ueber Gehirnentzündung," konnte, weil seine Eingabe verspätet worden war, in dieser Sitzung nicht beurtheilt werden. Es wurden sechs ordentliche Mitglieder aufgenommen. Ferner ward die Revision der Gesetze der Gesellschaft beschlossen, einer besondern Commission, unter dem Vorsitze des Präsidii der Gesellschaft übertragen, und an die Stelle von Hrn. Dr. Baumgartner Hr. Dr. Röchlin in Zürich zum Präsidenten der Gesellschaft erwählt.

In der achten ordentlichen Sitzung der Gesellschaft zu Sempach im Canton Luzern, den 25ten Augustmonaths 1820, wurden die von der, am 7ten Jenner desselben Jahres zu Chaam im Canton Zug versammelten, Commission revidirten Gesetze der Gesellschaft vorgelesen, und von derselben, mit einigen geringen Abänderungen, genehmigt. — Außer den Herren Professoren Schwab in München und von Tennecker in Dresden, als Ehrenmitglieder der Gesellschaft, wurden vier ordentliche Mitglieder in dieselbe aufgenommen. — Die Redaction des Archivs für Thierheilkunde ward von dem bisherigen, um die Gesellschaft hochverdienten, Redakteur Hrn. Dr. Stadlin in Zug, seiner vielen anderweitigen Geschäfte wegen, von der Gesellschaft auf Hrn. Dr. Röchlin in Zürich übertragen. — Zu einem Bibliothekar der Gesellschaft ward Hr. Dr. Baumgartner in Chaam ernannt.

(Die Fortsetzung folgt).

4.

Preisfrage.

Die Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte stellt folgende Preisfrage auf, und wird die beyden besten Beantwortungen derselben auf angemessene Weise belohnen. Die Beantwortungen sind bis Ende des laufenden Jahres an Hrn. Dr. Röschlin in Zürich einzusenden. Die Verfasser werden ihrer Arbeit ein beliebiges Motto vorsezen, dasselbe Motto auf ein besonderes Blatt abschreiben, diese Abschrift mit ihrem Namen bezeichnen, und dieselbe verschlossen der betreffenden Arbeit beifügen.

Der Gegenstand der Preisfrage ist die Wuthkrankheit der zu dem Hunde- und Katzenge-
schlechte gehörenden Thiere. Die Gesellschaft wünscht, daß bey Behandlung derselben vorzüglich folgende Punkte und Fragen möchten in's Auge gefaßt und erörtert werden.

- 1) Die Geschichte der Wuthkrankheit.
- 2) Welches sind die pathognomonischen (wesentlichen, beständigen) Kennzeichen der Wuthkrankheit am lebenden sowohl als am todten Körper, welche niemahls fehlen, wenn die Krankheit wirklich das Thier behaftet oder behaftet hat?
- 3) Gehört die Wasserscheu zu den wesentlichen Erscheinungen bey den wuthkranken Thieren, und sind die Behauptungen mehrerer Schriftsteller, daß wüthende Hunde gar nicht wasserscheu seyen, gegründet?
- 4) Die zufälligen (nicht bey allen wuthkranken Thieren vorkommenden) Erscheinungen der Wuth.

- 5) Welche von den drey Grundfunktionen des thierischen Organismus: Reproduktion, Irritabilität und Sensibilität, ist bey der Wuthkrankheit wesentlich und hervorstechend ergriffen, oder leiden dabey alle drey gleich stark?
- 6) Ist die Wuth eine fieberhafte oder entzündliche Krankheit?
- 7) Welches sind die ursprünglichen Ursachen der Wuth, und ist dieselbe eine durchaus sporadische Krankheit, oder lehrt die Erfahrung, daß sie, abgesehen von der Mittheilung und Verbreitung durch den Biß wüthender Thiere, auch epizootisch herrsche?
- 8) Als Ursachen der Wuth der Hunde und anderer Thiere sind nachfolgende angegeben: a) Mangel an Nahrung, besonders an Getränke. b) Schlechte Nahrung. c) Nachlässige Wartung und Pflege und verkehrte Behandlung von Seite der Menschen überhaupt, namentlich Reizung zum Zorne. d) Sehr heiße oder sehr kalte Witterung. e) Aufgehobenes Verhältniß zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlechte der Thiere, und daher Mangel an Befriedigung des Geschlechtstriebes. — Ist eine einzelne dieser Ursachen, oder sind mehrere derselben vereint im Stande, die Wuth hervorzubringen?
- 9) Kann nicht aus dem Umstande, daß im Morgenlande die Hunde der Wuth nicht unterworfen zu seyn scheinen, geschlossen werden: es seyen einzig und allein klimatische und athmosphärische Einflüsse, welche dieselbe hervorbringen? oder mag jener Umstand davon herrühren, daß die Hunde

im Oriente nicht in den Häusern und mehr und minder unabhängig von den Menschen leben, auch daß daselbst diese letzteren das gehörige Verhältniß zwischen den männlichen und weiblichen Hunden nicht gewaltsam aufheben, und daher die Befriedigung des Geschlechtstriebes kein Hinderniß findet?

- 10) Ist irgend eine Hunde-Race der Wuthkrankheit vorzüglich unterworfen? Werden mehr männliche als weibliche und auch verschnittene Hunde von derselben befallen?
- 11) Auf welche Weise und unter welchen Bedingungen wird der Ansteckungsstoff mitgetheilt?
- 12) Kann die ursprünglich bey dem Hunde- oder Ratzengeschlechte entstehende Wuth nur von diesen Thieren auf den Menschen und andere Thiergattungen übertragen werden, und wirkt der Biß dieser mit der Wuth angesteckten Thiergattungen nicht ansteckend auf Ihresgleichen oder andere Thiere?
- 13) Gibt es Beyspiele, daß wüthende Hausthiere mit einem glücklichen Erfolge ärztlich behandelt worden sind, und durch welche Mittel wurde ihre Heilung bewerkstelligt?
- 14) Welches sind die zweckmäßigsten Vorkehrungen und Einrichtungen, vermittelst welcher Heilversuche an wüthenden Thieren unternommen werden können, ohne Gefahr und Schaden für die Thierärzte, die sich mit solchen Versuchen abzugeben geneigt sind?
- 15) Ist der, gegen die Wasserscheu bey Menschen empfohlene, Uderlaß bis zur Ohnmacht nicht auch

bey wuthkranken Thieren anwendbar? was läßt sich von demselben erwarten? und kann nicht aus den bekannten Wirkungen der Blausäure auf den thierischen Organismus der Schluß gezogen werden: die Arzneymittellehre besitze an derselben ein radicales Heilmittel gegen die Wuthkrankheit und die Wasserscheu?
